

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT FEINROHREN S.P.A.

Die von unseren Agenten und Vertretern abgeschlossenen Vertragsangebote stellen für unsere Gesellschaft keine Verpflichtung dar, solange sie von uns nicht ausdrücklich angenommen werden.

Die eventuell mit dem Transport verbundenen Steuerlasten, die zwischen dem Bestelldatum und unserem Rechnungsdatum Anwendung finden sollten, trägt der Auftraggeber/Käufer.

Bei Lieferungen mit Umwandlung von Material, das Eigentum des Auftraggebers ist, bezieht sich das Gewicht des von uns übernommenen Materials auf dasjenige, das bei Eingang in unserem Werk festgestellt wurde. Eventuell auf Gewichtsunterschiede rückführbare Beanstandungen können unsere Gesellschaft keinesfalls in Mitleidenschaft ziehen, sondern müssen vom Auftraggeber/Käufer ausschließlich gegenüber dem Frachtführer geltend gemacht werden.

Die Lieferung der Ware erfolgt immer ab unserem Werk und reist auf Risiko und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Preis frei Bestimmungsort ist. Somit haftet unsere Gesellschaft weder für eventuelle Beanstandungen bei fehlendem Gewicht noch für Transportschäden, da dafür die Frachtführer verantwortlich sind, denen der Empfänger vor der Warenabnahme die entsprechenden Vorbehalte zu machen hat.

Unsere Produkte werden in unserem Werk geprüft und verstehen sich vom Auftraggeber/Käufer im Werk als angenommen, auch wenn sie aufgrund einer Vertragsbedingung frei Bestimmungsort geliefert werden.

Die von uns eventuell übersehenen Materialfehler oder verborgenen Mängel sowie die Fehler und Unterschiede in der über die normalen Produktionstoleranzen hinausgehenden Größe, die bei erfolgtem Versand festgestellt werden könnten, verpflichten uns nur zum reinen Materialersatz, ohne dass der Auftraggeber das Recht auf eine Ausgabenerstattung und/oder einen Schadensersatz jeglicher Art hat. Die ersetzten Produkte bleiben unser Eigentum und sind uns als solche rückzusenden.

Bei den vereinbarten Lieferfristen handelt es sich um **ordentliche** Fristen, die von unserer Verfügbarkeit bezüglich der Herstellzeiten abhängig sind. Besagte Fristen gelten auf jeden Fall stets ab dem Übergabedatum des Rohstoffs in unserem Werk durch den Auftraggeber/Käufer, ohne den die Halbfertigware nicht vorbereitet werden kann.

Die verspätete Übergabe an den Auftraggeber/Käufer kann, jedoch nur bei einem Verzug von über 30 Tagen, ausschließlich zur Kündigung der Bestellung ohne das Recht auf Ausgabenerstattung und/oder Schadensersatz führen. Fälle höherer Gewalt oder Zufallsereignisse, die eine teilweise oder komplette Arbeitsunterbrechung in unserem Werk verursachen, führen auf jeden Fall zur Aufhebung der Lieferfrist.

Die Bezahlung unserer Rechnungen hat zum vereinbarten Termin gemäß den festgesetzten Bedingungen zu erfolgen. Nach dem festgelegten Termin werden die Zinsen nach dem ital. gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231/2002 berechnet, ohne dass es einer Mitteilung oder Aufforderung bedarf.

Für alle aus der Lieferung herrührenden Streitigkeiten und/oder Beanstandungen ist ausschließlich der Gerichtsstand Brescia zuständig.

Eine Abschrift dieser Bestellbestätigung muss zur Annahme unterzeichnet und per E-Mail/Fax binnen 24 Stunden nach Erhalt rückgesandt werden. Bei einem Nichterhalt gelten die in der Bestätigung angezeigten Bedingungen jedenfalls als angenommen.

UNTERSCHRIFT ZUR ANNAHME

Zur ausdrücklichen Annahme der Klauseln 4 (Alleinhaftung des Frachtführers), 6 (fehlerhafte/falsche Produkte – Ersatz), 7 (ordentliche Lieferfristen), 9 (zuständiger Gerichtsstand)

UNTERSCHRIFT ZUR ANNAHME